Nr. 91. 7. Jahrgang.

# Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 2795) ohne Bringegeld vierteljährl. M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus.
Verantwortlicher Redaktör: Gustav Steugele in Hamburg.

Mittwoch, den 19. April 1893.

Anzeigen werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaus.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

**Hierzu eine Beilage.**

## Zum Seuchengesetz-Entwurf.

I.

□ In der Beilage zu Nr. 85 unseres Blattes vom 12. d. M. haben wir den vom Bundesrathe beschlossenen und nunmehr dem Reichstage vorliegenden Entwurf eines Gesetzes betreffend, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, mitgetheilt. Ehe wir zur Kritik desselben schreiten, erscheint es geboten, das Hauptsächlichste aus der Begründung des Entwurfs zur Kenntniß unserer Leser zu bringen. Es wird da versichert: ein kräftiges Eingreifen der öffentlichen Gewalten gegenüber den die Bevölkerung bedrohenden Seuchengefahren werde nicht nur durch Rücksichten der Gesundheitspflege, sondern auch durch schwerwiegende wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt. Für diese Wahrheit wird die Regierung hoffentlich nicht auf die „Priorität des Gedankens“ sich berufen, — denn wie oft schon seit vielen Jahren ist dasselbe, leider vergeblich, von anderer Seite, auch von sozialdemokratischer, gesagt worden. Das „kräftige Eingreifen der öffentlichen Gewalten“ hat unerhört lange auf sich warten lassen; gerechtfertigt wäre es schon weit früher gewesen, ehe im verflossenen Jahre das furchtbare Seuchenunheil über Hamburg kam. Alles in Allem ist dieses Unheil doch nur eine von klar sehenden Leuten lange vorausgesagt gewesene Folge der schlimmen Unterlassungssünden, deren die öffentlichen Gewalten der beständig drohenden Seuchengefahr gegenüber sich schuldig gemacht. Um so eigenthümlicher ist der Eindruck, den auf uns der folgende Satz der Begründung hervorbringt:

„Wenn die Reichsverfassung im Artikel 4 Nr. 15 die Verantwortlichkeit für die wirksame Bekämpfung der Seuchen dem Reiche mit überwiesen hat, so ist das nicht zum Wenigsten in der Erkenntniß der großen Schädigungen geschehen, die durch verheerende Volkskrankheiten dem Wohlstande des Landes bereitet werden können.“

Die Reichsverfassung datirt vom 16. April 1871, ist also zweiundzwanzig Jahre in Kraft. Hätte die Reichsregierung von Anfang an in dieser ganzen Zeit ihrer Verantwortlichkeit nach besten Kräften genügt, so würde der Reichstag nicht heute erst sich mit einem Gesetz zur Bekämpfung der Seuchen zu befassen haben und die Seuche vom vorigen Jahre würde uns wohl auch erspart geblieben sein, wenigstens in ihrer beispiellosen Heftigkeit.

Es wird der Regierung unmöglich sein, den schweren Vorwurf zu entkräften, daß sie es unterlassen hat, bei Zeiten gegen die Seuchengefahr vorzugehen. Erst mußten hier in Hamburg und Umgegend an die dreißigtausend Menschen der Cholera zum Opfer fallen und dann über 9000 ihr Leben einbüßen, ehe der Reichsregierung die „Erkenntniß“ kam, mit der sie jetzt ihren Gesetzentwurf motivirt. Wahrlich, sie hat keine Ursache, auf diese späte Erkenntniß stolz zu sein! Und für uns ist es kein Trost, zu sehen, wie sie sich bemüht, in ihrer Begründung für ihre Erkenntniß die gründlichsten Beweise zu erbringen. Hier sind diese Beweise:

„Die Vermögensverluste, welche die Bevölkerung Deutschlands überhaupt durch Krankheiten Jahr für Jahr erleidet, lassen sich annähernd nach den Ergebnissen der gesetzlichen Krankenversicherung schätzen, insofern dieselben beachtenswerthe Zahlenangaben über die Häufigkeit des Erkrankens für große Gruppen der erwerbsthätigen Bevölkerung liefern. Die Gesammtzahl der in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogenen Personen betrug Ende 1890, ungerechnet 459 111 in Knappschaftskassen versicherte Personen, 6 342 828, also insgesammt nahezu 14 Prozent der Bevölkerung. An diese 6 342 828 Versicherten wurden im Jahre 1890 für 39 176 689 Krankheitstage Krankengeld bezahlt; die Ausgaben der Kassen für die Krankenpflege bezifferten sich wie folgt:

| | |
|---|---|
| ärztliche Behandlung | M. 16 783 453 |
| Heilmittel | „ 14 187 242 |
| Krankengeld | „ 39 883 695 |
| Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten | „ 8 891 509 |
| Ersatzleistung an Dritte für Krankenunterstützung | „ 347 898 |
| zusammen... | M. 80 093 797 |

„Vergegenwärtigt man sich, daß hierbei der Verlust am Arbeitsverdienst, welcher hinter dem gezahlten Krankengelde kaum zurückbleiben wird, nicht berücksichtigt ist, daß sich die Zahlen nur auf einen Bruchtheil der gesammten Bevölkerung beziehen, und daß es sich dabei vorwiegend um Personen handelt, welche in einem verhältnißmäßig wenig für Erkrankungen empfänglichen Alter stehen, daß endlich im Jahre 1890, aus welchem die Zahlen herrühren, schwere Seuchen das Land nicht heimgesucht haben, so gewinnt man ein ungefähres Bild von der Größe der Summen, welche der Allgemeinwirthschaft im Ganzen durch Krankheiten verloren gehen, selbst wenn in Betracht gezogen wird, daß in jenen Zahlen diejenigen Aufwendungen der Krankenkassen mit begriffen sind, welche für die durch Unfall hervorgerufenen Verletzungen während der ersten 13 Wochen gemacht werden müssen.

„Gegenüber so erheblichen, durch Krankheit verursachten Schädigungen des Volkswohlstandes ist es mehr und mehr zur Erkenntniß gekommen, daß ein großer Theil davon durch vorsorgliche Maßnahmen, insbesondere durch bessere Pflege der öffentlichen Gesundheit, vermieden werden kann. So unabwendbar ein gewisses Maß von Krankheiten erscheint, so unterliegt es doch keinem Zweifel daß, wenn in Staat, Gemeinde und Gesellschaft den durch Erfahrung gewonnenen Geboten der öffentlichen Gesundheitspflege eine größere Beachtung geschenkt wird, auch die Verbreitung und Verderblichkeit der Krankheiten eine merkliche Abminderung erfährt.

„Eine Bestätigung hierfür bietet beispielsweise die Thatsache, daß die Pocken, welche den früheren Generationen eine der gefürchtetsten und verderblichsten Volkskrankheiten waren, heute in Deutschland Dank der gegen sie ergriffenen Abwehrmaßnahmen nahezu erloschen sind. Ebenso wie die Pocken lassen sich aber nach den Anschauungen der Wissenschaft noch weitere, ihrer verheerenden Folgen wegen allgemein gefürchtete Volkskrankheiten durch sorgfältige Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen erheblich einschränken.

„Erwägt man einerseits, welche Schädigungen durch Epidemien dem Volkswohlstande zugefügt werden, und berücksichtigt man andererseits die günstigen Erfolge, welche vermöge der zielbewußten Bekämpfung bei einzelnen gemeingefährlichen Krankheiten bereits erreicht worden sind, dann erscheint es in der That der Mühe werth, wenn das Reich nach einheitlichen Grundsätzen die Abwehr gewisser Seuchen von erfahrungsgemäß besonders bösartigem Karakter regelt.“

Wirklich? Erscheint es jetzt endlich in der That „der Mühe werth“, auch gegen andere gemeingefährliche Krankheiten vorzugehen? Ist denn das mörderische Walten der Cholera-Seuche erst seit dem August v. J. bekannt? Unsere Großmütter wußten darüber schon zu erzählen. Viel Schreckliches! Und hat die Reichsregierung, die sich in der Begründung ihres Gesetzentwurfes auf die Anschauungen der Wissenschaft beruft, nicht gewußt, daß, wie die Wissenschaft nachweist, eine Choleragefahr in Permanenz besteht? Uns ist das schon lange bekannt. Möge man über die Krankheitserreger und ihre Lebensbedingungen im Zweifel gewesen sein — wie man es in wissenschaftlichen Kreisen noch ist — das entschuldigt nicht das Säumen der Reichsregierung, gegen die Gefahr entschieden Stellung zu nehmen wenigstens unter allgemeinen hygieinischen Gesichtspunkten, z. B. in Bezug auf gesundes Trinkwasser und gesunde Wohnung.

Im Jahre 1883 wurde Koch als Führer einer wissenschaftlichen Expedition von der Reichsregierung zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Indien geschickt. Ein Jahr später verlautete, Koch habe durch eifrigste Forschung in dem von ihm sogenannten „Komma- oder Cholerabazillus“ den eigentlichen spezifischen Choleraerreger entdeckt. Die Reichsregierung glaubt an diesen Bazillus; sie hält die Koch'sche Theorie für die richtige, während wissenschaftliche Kreise ihr die Richtigkeit, oder wenigstens die absolute Richtigkeit abstreiten. Angenommen, sie sei richtig. Aber was hat denn die Reichsregierung seit 1884, also volle neun Jahre hindurch, gethan, die Koch'sche Theorie zur „zielbewußten Bekämpfung“ der Choleragefahr zu verwerthen? Als im August 1892 die Seuche uns überraschte, fing man an, mit dieser Theorie zu experimentiren.

In der Begründung wird dann weiter ausgeführt:

„Während das Reich auf dem Gebiete der Veterinärpolizei von dem ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht bereits ausgiebigen Gebrauch gemacht und insbesondere für die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen durch das Gesetz vom 23. Juni 1880 einheitliche Grundlagen geschaffen hat, ist dies auf dem Gebiete des Medizinalwesens bisher nicht in gleichem Umfange geschehen. Die hier erlassenen, reichsgesetzlichen Bestimmungen beschränken sich der Hauptsache nach auf die Verhältnisse des Heilpersonals, auf den Schutz der arbeitenden Bevölkerung gegen die gesundheitsschädlichen Einwirkungen der gewerblichen Betriebe und auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Mit der Bekämpfung der besonders gefährlichen Volksseuchen, welche für das Gemeinwohl von höchster Bedeutung ist, befaßt sich nur das Impfgesetz vom 8. April 1874. Im Uebrigen ist die Regelung dieses wichtigen Theiles der Gesundheitspolizei bisher der Landesgesetzgebung überlassen geblieben. Ueber die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften ist ein Ueberblick schwer zu gewinnen; es ist aber nicht zweifelhaft, daß die einschlagenden Bestimmungen einerseits erheblich von einander abweichen und andererseits den jetzigen Verkehrsverhältnissen, sowie dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft, namentlich den neuesten Forschungen über die Krankheitserreger und ihre Lebensbedingungen nicht mehr durchweg entsprechen. Dies gilt vor Allem von Preußen, wo in den älteren Landestheilen noch jetzt die durch Kabinetsordre vom 8. August 1835 zur Einführung gelangten „Sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten“ in Geltung sind. Das Bedürfniß nach einer neuen Regelung hat sich in Preußen schon längst geltend gemacht; von einem Vorgehen im Wege der Landesgesetzgebung hat jedoch die Erwägung abgehalten, daß für die schwersten Seuchen nur durch reichsrechtliche Vorschriften die Aufgabe in befriedigender Weise gelöst werden kann.

„Der Erlaß eines Reichsgesetzes über die Bekämpfung gewisser Volksseuchen bildet schon seit geraumer Zeit einen lebhaften, wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der ärztlichen Kreise. Besonders empfindlich aber hat sich der Mangel eines solchen Gesetzes bei dem Auftreten der Cholera im Jahre 1892 fühlbar gemacht, und zwar nicht nur für die ärztlichen Kreise, sondern auch für die Behörden und für alle an Handel und Verkehr betheiligten Bevölkerungsgruppen. Nur bezüglich der Gefahr einer Einschleppung der Seuche auf dem Seewege war ein gleichmäßiges Verfahren für alle deutschen Häfen durch die im Jahre 1883 von den Bundesseestaaten auf Grund vorheriger Vereinbarung erlassenen Vorschriften einigermaßen sicher gestellt. Im Uebrigen fehlt es dagegen an einheitlichen, die Behörden im ganzen Reiche ohne Weiteres bindenden und das Verhalten der Bevölkerung leitenden Bestimmungen. Die Reichsverwaltung mußte sich darauf beschränken, diejenigen Grundsätze, welche nach dem Urtheile der von ihr befragten Sachverständigen gegenüber der Choleragefahr zweckmäßig zu befolgen sind, festzustellen und die Durchführung derselben den Landesregierungen zu empfehlen. Sie mußte sich in einzelnen Fällen auch zu einem Eingreifen entschließen, dessen verfassungsmäßige Berechtigung nicht ganz außer Zweifel war, auch nicht überall ohne Beanstandung geblieben ist. Wenngleich es auf diesem Wege glücklicherweise gelungen ist, für die unmittelbare Bekämpfung der Cholera an den Ausbruchsorten zweckentsprechende Anordnungen herbeizuführen, so bringt doch ein solches Verfahren einen Zeitverlust mit sich, der bei der Eilbedürftigkeit der Abwehrmaßregeln in hohem Maße unerwünscht ist und ihrer Wirksamkeit leicht Abbruch thun kann. Vor Allem aber hat für den Personen- und Güterverkehr der jetzige Rechtszustand sich als unzulänglich erwiesen. Auf der einen Seite war es mit Schwierigkeiten verknüpft, für die das Gebiet verschiedener Bundesstaaten durchschneidenden Verkehrswege, namentlich soweit es sich um den besonders gefährlichen Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehr handelt, die erforderlichen Schutzmaßregeln mit wünschenswerther Schnelligkeit in Vollzug zu setzen. Auf der anderen Seite hat der Mangel an verpflichtenden Normen über Art und Maß der zur Abwehr der Seuche anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen zur Folge gehabt, daß zahlreiche Behörden unter dem Drucke übertriebener Besorgniß sich zu Anordnungen haben bestimmen lassen, welche, ohne in sanitätspolizeilicher Hinsicht einen Werth zu besitzen, den Verkehr auf das Empfindlichste gestört haben und selbst durch das vermittelnde Eintreten der Reichsverwaltung nur schwer und langsam beseitigt werden konnten. Für die betroffenen gewerblichen und Handelskreise hat dies zum Theil harte Vermögensverluste zur Folge gehabt.

„Wider anfängliches Erwarten hat die Seuche während des letzten Jahres eine größere Ausbreitung in Deutschland nicht gewonnen. Wäre es anders gekommen, so würden die Irrungen und Ungleichmäßigkeiten in den Anordnungen der Behörden, die Störungen des Verkehrs und die Schädigungen des Erwerbslebens eine kaum abzusehende Tragweite erhalten haben.“

Die Reichsregierung versichert, daß die Wahrnehmungen, welche sie nach diesen Richtungen hin in ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Cholera während des letzten Sommers zu machen Gelegenheit hatte, ihr alsbald den Anlaß gaben, die Vorarbeiten für ein Reichsgesetz in Angriff zu nehmen. Zunächst fanden im kaiserlichen Gesundheitsamt unter Zuziehung hervorragender Sachverständiger, welche dem Amt als außerordentliche Mitglieder angehören, über die einschlagenden wissenschaftlich-technischen Fragen Berathungen statt. Auf den hierdurch gewonnenen Grundlagen ist sodann der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet worden.

## Von der Weltbühne.

**Der Reichstag** ist erst drei Tage wieder zusammen und bereits zwei Mal wurde wieder sein unheilbares Uebel, die Beschlußunfähigkeit, konstatirt. Ob es vor der Entscheidung über die Militärvorlage noch besser wird, ist fraglich, da diese das Interesse für alle anderen gesetzgeberischen Arbeiten in den Hintergrund gedrängt hat. Es kommt hinzu, daß an dem vorliegenden Verhandlungsmaterial eigentlich Niemand rechte Freude hat; ist es doch meist reine Gelegenheitsarbeit und recht reaktionärer Natur. Außer den Junkern und Muckern beider Konfessionen dürfte kaum Jemand eine Thräne weinen, wenn das Meiste von dem noch vorliegenden Gesetzmaterial unerledigt bliebe. Das reaktionäre Gelichter dagegen ärgert sich natürlich darüber, daß durch Konstatirung der Beschlußunfähigkeit die Durchdrückung der reaktionären Bestimmungen zwar nicht verhindert, aber doch vorläufig hinausgezögert wird. So schreiben die „Hamb. Nachr.“:

„Es ist kein Zweifel mehr, die Freisinnigen wollen jedes sich bietende Mittel ergreifen, um das Zustandekommen des Wuchergesetzes zu verhindern. Zu diesem Zwecke machten sie auch am Freitag die Abstimmung über die den Sachwucher betreffenden Bestimmungen unmöglich, und heute versuchten sie am Anfange der Sitzung sogar, das Wuchergesetz ganz von der Tagesordnung zu entfernen. Da ihnen dies nicht gelang und der Präsident auch die vom Freitag her noch ausstehende Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt verschob, so benutzten sie den Augenblick, als es zur Abstimmung über Art. 4 kommen sollte, um von Neuem — und mit Erfolg — die Beschlußunfähigkeit anzuzweifeln. Da bei vollbesetztem Hause dem Wuchergesetze eine Mehrheit zweifellos gesichert ist, so würde dies Verfahren unter normalen Verhältnissen als eine ziemlich zwecklose Bosheit der Minorität gegen die Majorität erscheinen, aber man würde den Freisinnigen Unrecht thun, wenn man sie im vorliegenden Falle einer so kleinlichen Handlungsweise bezichtigen wollte. Sie rechnen mit einem plötzlichen Abbruche der Thätigkeit dieses Reichstages und hoffen, daß es einer rücksichtslos durchgeführten Obstruktionstaktik gelingen könnte, zu verhindern, daß das Wuchergesetz noch vor diesem Zeitpunkte zur definitiven Entscheidung käme. Unter diesem Gesichtspunkte hat das Verfahren der Freisinnigen einen sachlich recht wohl verständlichen Zweck, nur muß man sich wundern, daß dieser große und doch für jede Partei mehr oder weniger zweischneidige Apparat grade in dieser Sache in Bewegung gesetzt wird.“

Wenn die Majoritätsparteien ihrer Pflicht so wenig genügen, daß sie den Reichstag nicht vor der Beschlußunfähigkeit schützen, so wären die Minoritätsparteien sehr unpraktische Leute, wenn sie nicht die Gelegenheit benützten, ihnen unliebsame Gesetze zu hintertreiben. Sie können dieses Recht um so mehr in Anspruch nehmen, als die Majoritätsparteien die Entscheidung über die Militärvorlage hinausgezogen haben, um noch allerlei reaktionäre Gesetzesänderungen unter Dach zu bringen.

**Die Erledigung der Ahlwardt-Affäre im Reichstage** hängt noch immer in der Schwebe. Ahlwardt hatte dem Reichstage am Sonntag folgenden dringlichen Antrag zugehen lassen: „Der Reichstag wolle beschließen, eine Kommission von 21 Mitgliedern zu ernennen, welche über den Inhalt der vom Abgeordneten Ahlwardt dem Reichstag übergebenen Akten Bericht zu erstatten hat.“ Außer dem Antragsteller haben 19 Abgeordnete (17 Sozialdemokraten, 2 Antisemiten) ihre Unterschriften gegeben, nämlich die Sozialdemokraten Auer, Bebel, Dietz, Seifert, Hofmann, Schultz, Singer, Meister, Bock, Kunert, Schmidt (Frankfurt), Geyer, Hickel, Förster, Stadthagen, Wurm und Schwartz und die Antisemiten Pickenbach und Werner. Unter den konservativen Tivoli-freunden, die Ahlwardts Wahl so eifrig gefördert haben, fand sich Niemand, der den Antrag unterzeichnete, auch der Stöcker nicht, sein „würdiger Bruder“. Und von den engeren Bundesbrüdern, den Antisemiten, waren auch nur zwei gewillt, dem Ahlwardt zu seinem Antrage zu verhelfen. So waren es die Sozialdemokraten, die „verjudeten“ Sozialdemokraten, die der Ahlwardt-Monitör, der Ahlwardt und seine Freunde alltäglich beschimpfen, die den Deckel vom Topfe nahmen. Der Antrag ist vom Präsidenten von Levetzow als der Geschäftsordnung nicht entsprechend zurückgewiesen worden. Der Präsident gab Herrn Ahlwardt anheim, einen neuen Antrag zu formuliren. Abg. Ahlwardt hat darauf hin einen neuen Antrag eingereicht, welcher lautet:

„Der Reichstag wolle beschließen, eine Kommission von 21 Mitgliedern zu ernennen, welche zu prüfen hat, ob und in wie weit der Inhalt der von dem Abgeordneten Ahlwardt dem Reichstag übergebenen Akten die durch den genannten Abgeordneten in den Sitzungen vom 18. und 21. März d. J. gegen frühere und jetzige Mitglieder des Reichstages und des Bundesrathes erhobenen Anschuldigungen rechtfertigt.“

Dieser Antrag, der von sozialdemokratischer Seite entworfen wurde, fand die Zustimmung des Präsidenten, und so steht der Verhandlung desselben in den nächsten Tagen nichts mehr im Wege, vorausgesetzt, daß der Abg. Ahlwardt nunmehr die Akten dem Reichstag übergiebt.

**In der Militärfrage** droht dem Zentrum ein riesiger Abfall der Wähler, wenn es der Militärvorlage zu einer Mehrheit verhilft. Bleibt es fest, so ist dies nicht zum Wenigsten der drohenden Haltung der Wähler zu danken. Eine sehr entschiedene Sprache führte daher auch am Sonntag in einer Bauernversammlung in Neubeuern bei Rosenheim (Baiern) der Vorsitzende der baierischen Zentrumsfraktion, Daller, der Folgendes erklärte: „Wir verlangen von dem Zentrum, daß es gegen die Militärvorlage stimme; wenn die preußischen Herren, welche ihrer ganzen Natur nach bezüglich der Militärvorlage etwas anderer Ansicht sind, welche Ansicht auch zu uns etwas eingedrungen ist, für die Vorlage stimmen und die Vorlage, was ich für unmöglich halte, durchbringen, so muß sich das baierische Zentrum sofort von Preußen lossagen.“ Der Redner erklärte ferner, daß das Volk mit den Maßnahmen des Reiches unzufrieden sei. Baiern habe eine gute Finanzlage, das Reich habe indessen so gehaust, daß man es unter Kuratel stellen müßte, wenn es nicht das Reich wäre. „Hatten wir“, so rief Herr Daller aus, „in den Jahren 1866 und 1871 nicht recht, uns zu wehren? Preußen ist ein Militärstaat und kennt keine Rücksicht auf seine Unterthanen, auf uns Baiern schon gar nicht.“

Wenn Herr Daller kurz und bündig erklärt, daß sich das baierische Zentrum „sofort von Preußen“, d. h. vom nichtbaierischen Zentrum lossagen müsse, falls letzteres für die Militärvorlage stimme, und wenn Herr Daller gar die Erinnerung an die Politik des baierischen Zentrums in den Jahren 1866 und 1871 wachruft und ausruft, Preußen sei ein Militärstaat und kenne keine Rücksicht auf seine Unterthanen, „auf uns Baiern schon gar nicht“ — dann muß man annehmen, daß der Vorsitzende der baierischen Zentrumsfraktion die Stimmung der baierischen Zentrumswählerschaft endlich genau erkannt hat, daß es ihm darum mit seiner Drohung voller Ernst ist und er nicht blos seine eigene, sondern die Ansicht der ganz überwiegenden Mehrheit seiner baierischen Fraktionsgenossen ausspricht. Eine solche Erklärung von solcher Stelle aus wird auf die „preußischen Herren“ in der Reichstagsfraktion kaum ohne Wirkung bleiben und den „Verständigungs“-Gelüsten einzelner derselben einen kräftigen Dämpfer aufsetzen.

Die ablehnenden Theile des Zentrums sehen dem schließlichen Ausgang darum auch mit einiger Sorge entgegen. Die „Köln. Volksztg.“ schreibt: „Die Zentrumsfraktion des Reichstages steht in diesem Augenblick vor einer folgenschweren Entscheidung. Auch für das Zentrum macht sich die „Aera der Schwierigkeiten“ bemerkbar, welche jüngst die Histor.-polit. Blätter für die alten und älteren politischen Parteien gekommen sahen. . . . . Es ist sehr schwer, ja unmöglich, in großen Fragen nicht kirchenpolitischer Natur eine völlige Geschlossenheit einer so großen Fraktion wie das Zentrum zu erzielen, und in nicht wenigen Fragen solcher Art hat die Fraktion auch schon früher nicht geschlossen gestimmt. Aber im gegenwärtigen Augenblick würde nach dem, was vorausgegangen ist, eine Spaltung des Zentrums in der Militär-Vorlage uns als besonders verhängnißvoll erscheinen und in Verbindung mit anderen Momenten die bedenklichsten Folgen für den Zusammenhalt und die Stellung der Fraktion haben. Das mögen und das werden sich auch die gegenwärtigen Führer der Fraktion, welche Windthorsts Hinterlassenschaft zu verwalten haben, in dieser Stunde sagen und die letzten Entscheidungen im vollen Gefühle der auf ihnen lastenden Verantwortlichkeit treffen.“

Die fraktionsoffizielle „Germania“ erklärt: „Im Zentrum besteht natürlich allgemein der Wunsch, es möge eine friedliche Lösung innerhalb des wirthschaftlich Möglichen und auch des militärisch Rathsamen eintreten; aber über das Angebotene hinausgehen, hält, das wissen wir ganz bestimmt, wenigstens die ganz immense Mehrheit nicht für erlaubt, und es ist aus dem Zentrum, wenn überhaupt, wenigstens kein wirksamer Beitrag für eine Mehrheitsbildung im entgegengesetzten Sinne zu erreichen.“

Daraus scheint denn doch hervor zu gehen, daß die vielberufene Geschlossenheit des Zentrums in der Militärvorlage nicht völlig gesichert ist.

**Die Stellung des Zentrums** zur Fusangel'schen Wahl ist nunmehr, wie bereits kurz telegraphisch berichtet, entschieden. Herrn Fusangel ist der Eintritt in die Zentrumsfraktion verschlossen worden. Die „Germania“ berichtet des Näheren darüber: „Die Fraktion kam ohne jede Schwierigkeit zu einem einstimmigen Beschluß über das Fusangel'sche Schreiben. Derselbe ist am Sonnabend in einem eingeschriebenen Briefe an Herrn Abgeordneten Fusangel nach Bochum gesandt worden. Letzterer ist also zweifellos jetzt im Besitz dieser Antwort, und es steht also der Veröffentlichung des einstimmig gefaßten Fraktionsbeschlusses nichts mehr im Wege. Derselbe lautet:

„Die Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstages hat von der Erklärung des Hrn. Abgeordneten Fusangel dd. Bochum, den 6. April cr., Kenntniß genommen.

„Wenn die Fraktion auch gern den gemäßigten und entgegenkommenden Karakter dieser Erklärung anerkennt, so macht es ihr doch die Art und Weise, wie die Kandidatur des Herrn Fusangel im Wahlkreise Arnsberg-Olpe-Meschede im bewußten Gegensatze zur Zentrumsfraktion und ihrer Leitung aufgestellt und durchgeführt worden ist, unmöglich, Herrn Fusangel unter ihre Mitglieder aufzunehmen.“

Die „Germania“ hält es für nöthig, den Beschluß noch mit folgenden Worten zu „begründen“, richtiger zu entschuldigen: „Niemand wird bestreiten, daß einer konstituirten Fraktion ein solches Vorgehen zusteht. Sollte es dennoch geschehen, so werden wir Aeußerungen hervorragender Abgeordneter und Thatsachen der Praxis auch aus dem Zentrum vorführen, nach denen das Recht jeder Gesellschaft zur Entscheidung über die Mitgliedschaft (Aufnahme und Ausschließung, zum Beispiel des Abg. Cremer) auch den Fraktionen zusteht, und, wie wir zufügen, zustehen muß. Es wird auch Niemand in Zweifel ziehen, daß die erfahrenen und bewährten Männer, die Erwählten des katholischen Volkes, welche jenen Beschluß einstimmig gefaßt haben, das nach ruhiger allseitiger gewissenhafter Erwägung der Sache und ihrer Konsequenzen gethan haben. Die volle Sachgemäßheit des Beschlusses ist klar zu erweisen, sowohl bezüglich des Kernpunktes der Frage, denn die Fraktion allein als Motiv hervorhebt, wie noch aus einigen anderen Gründen, die eventuell zu erörtern wir bereit sind.“

Daß die Taktik der Zentrumsfraktion in dieser Frage eine glückliche ist, kann man nicht sagen. Das Zentrum bringt sich dadurch in den schroffsten Gegensatz zu einem Theil seiner bisher treuesten Wähler, die es dadurch wohl für immer von sich trennt.

**Auf die neue Militärvorlage richtet sich die** Regierung offenbar schon ein, ohne erst das Votum des Reichstages abzuwarten. Die „Hamburger Nachrichten“ wußten schon vor einigen Tagen zu berichten, daß bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft in Bezug auf die Anforderungen an die Diensttauglichkeit sehr viel geringere Ansprüche gestellt werden. Jetzt wird durch die „Münchener Post“ aus Baiern das Gleiche bekannt. Es muß also völliges System in der Sache sein, d. h. entsprechende Anordnung von kompetentester Stelle vorliegen. Ueber die dieser Tage in Tölz (Oberbaiern) stattgehabte Rekrutirung berichtet die „Münchener Post“: Es sind noch niemals so geringe Anforderungen an die Diensttauglichkeit gemacht worden. Leute, welche man noch im letzten Jahre wegen kleinen Wuchses oder körperlicher Mängel als untauglich angesehen hatte, wurden heuer genommen. In einigen Gemeinden wurden alle Pflichtigen für tauglich erklärt; aus den drei Gemeinden Kochel, Benediktbeuren und Bichl, in welchen es neben sehr kräftigen Männern doch auch schwächere giebt, von 53 nur 3 zurückgestellt. Sogar ein Hinkender, der Schneider ist, wurde zu den Oekonomie-Handwerkern genommen; wenn der in Uniform gesteckt und mit der Waffe ausgebildet wird, muß sich das hübsch ausnehmen.

Jedenfalls zeigen diese Dinge, daß der Militarismus bereits so auf die Spitze getrieben ist, daß ein Schritt weiter zum Zusammenbruch führt. Und das fühlt das Volk auch. Die allgemeine Stimmung ist eine nichts weniger als frohe. Ein dumpfes Murren und Gähren geht durch die Bevölkerung, und überall kann man wahrnehmen, wie die sozialdemokratischen Versammlungen den Leuten die Zunge gelöst und ihren halb unbewußten Gefühlen einen bewußten Ausdruck und eine Richtung gegeben hat, die blos ihre Zeit braucht, um schließlich unwiderstehlich zu werden. Wenn die Sozialdemokraten wieder kommen, so finden sie überall dankbare Zuhörer; die Leute lechzen ordentlich danach, nach all' den windigen Redensarten endlich ein kräftiges Wort rücksichtsloser Wahrheit zu hören.

**Zu dem Gesetzentwurf über den Verrath militärischer Geheimnisse**, in dessen zweite Berathung der Reichstag heute (Dienstag) eintreten wird, haben die Freisinnigen Abgg. Dr. v. Bar und Schrader folgende Abänderungsvorschläge eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen: 1. An Stelle der §§ 1 bis 4 der Beschlüsse der Kommission zu setzen:

§ 1. Wer vorsätzlich und mittels Begehung einer strafbaren Handlung oder Anwendung besonderer List (vergleiche § 2 dieses Gesetzes) von militärischen amtlich geheim gehaltenen und im Interesse der Landesvertheidigung Geheimhaltung erfordernden Plänen, Zeichnungen, Erfindungen, Schriften, Anordnungen, Einrichtungen oder Gegenständen sich Kenntniß oder Besitz verschafft, im Gleichen wer solche Kenntniß oder solchen Besitz in amtlicher Eigenschaft oder in Anlaß eines ihm mittelbar oder unmittelbar ertheilten amtlichen Auftrags erlangt hat und vorsätzlich diese Kenntniß oder diesen Besitz einem Anderen übermittelt, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß derselbe davon einen die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Gebrauch machen werde, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§ 2. Wer vorsätzlich und mittels Begehung einer strafbaren Handlung oder mittels falscher Angabe oder Verheimlichung seiner Lebensstellung, mittels Verkleidung, mittels Benutzung der Trunkenheit oder Angetrunkenheit eines Anderen oder sonst durch besondere List sich Kenntniß oder Besitz von militärischen, amtlich geheim gehaltenen und im Interesse der Landesvertheidigung Geheimhaltung erfordernden Plänen, Zeichnungen, Schriften, Anordnungen, Einrichtungen oder Gegenständen verschafft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu M. 5000 erkannt werden. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. — Der Versuch ist strafbar.

**Der Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte** hat nunmehr die Kommissionsberathung völlig passirt und der Bericht der Kommission ist erschienen. Dieselbe empfiehlt mit 8 gegen 3 Stimmen die Annahme des in einzelnen Punkten abgeänderten Regierungsentwurfs. Die Kommission hat aus eigener schöpferischer Kraft einen neuen Strafparagraphen hinzugefügt. Derselbe enthält das Verbot des Verkaufs von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen. Die wirthschaftlichen Seiten der Frage sind in dem Bericht in höchst mangelhafter Weise erwogen, obwohl ihnen in erster Linie hätte eingehendste Beachtung geschenkt werden sollen.

**In die Novelle zum Militärpensionsgesetz** hat am Sonnabend die Budgetkommission des Reichstages bei nur schwacher Besetzung mit 8 gegen 6 Stimmen eine Bestimmung aufgenommen, wonach das Recht auf Pension erlischt in dem Fall, daß der Pensionär mit Zuchthaus wegen Hochverraths, Landesverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse verurtheilt wird. Mit Recht wurden Bedenken gegen eine solche Ausnahmebestimmung erhoben, für welche in den bisherigen Pensionsgesetzen sich kein Beispiel findet.

**Die Ausdehnung des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Helgoland** betreffend, ist dem Reichstage ein Gesetzentwurf zugegangen. Nach demselben sollen laut Artikel 1 die §§ 25, 26, 40, 43, 44, 86 und 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 für Helgoland mit folgenden Maßgaben gelten: Zu § 25: Für den Bezirk von Helgoland wird ein Schöffengericht mit dem Sitze daselbst gebildet. — Zu § 26: Die Schöffen werden aus den Einwohnern der Insel entnommen. — Zu § 40: Für den Bezirk von Helgoland tritt ein besonderer Ausschuß auf der Insel zusammen. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie zwei Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern der Insel gewählt. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und eines Vertrauensmannes. Zu § 43: Die erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Zu § 44: Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahresliste). Zu § 86: Die Zahl der auf den Bezirk von Helgoland entfallenden Geschworenen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Zu § 87: Der Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsj